

I. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER OG BRIMINGEN UND HISEL: "AUF DEM HOHNERSBERG"

TEXTFESTSETZUNGEN

Textfestsetzungen für den Teilbereich "Sondergebiet Windkraft"
(weiterhin bestehende Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes)

- Als Art der baulichen Nutzung für die gesamte Fläche wird festgelegt: Sondergebiet für Anlagen, die der Erhaltung Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien dienen (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauVO)
- Auf den Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen werden nur druffähige Anlagen mit horizontaler Achse, nichtechtem schickem Stahlblech und einer Gesamthöhe von max. 85m über vorhandenem Grund zugelassen. Die Masthöhe darf nicht über 38 Upm liegen. Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nicht-reflektierende, helle, grau-blaue Farbtöne zu verwenden, die sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Die von Fundamenten belegte Fläche muss innerhalb der festgelegten Baufelder liegen. Ferner werden innerhalb der Baufelder Nebengebäude für Transformatoren, Schaltanlagen, die Übergabestation und die Anlagenerwartung zugelassen. Eventuell notwendige Messsicherungen sind auf die Dauer von max. 5 Jahren im gesamten Plangebiet zulässig. Nebengebäude sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün bis braun) zu gestalten. (§ 9 (1) 12 und 20 BauGB)
- Es werden grundsätzlich nur solche Anlagen zugelassen, bei denen sichergestellt ist, dass kein Schmieröl oder Transformatoröl in die Umwelt gelangen kann. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Alle Kabelverbindungen dürfen nur als Erdkabel ausgeführt werden. Für die Kabeltrasse ist ein 2m breiter Schutzstreifen (je 1m rechts und links der Leitungsachse) von jeder Bekantung und Befestigung frei zu halten. Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (je 7,5m rechts und links der Leitungsachse) von jeder Bekantung und Befestigung frei zu halten. (§ 9 (1) 13 und 20 BauGB)
- Zuwegungen und Stellplätze, auch innerhalb der überbauten Grundstücksflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Die befestigten Flächen sind auf das für den Betrieb der Anlagen unbedingt nötige Minimum zu beschränken. Die Zuwegungen dürfen (abhängig von Kreisverkehrlängen) mit einer Breite von max. 4m befestigt werden. Zeitlich unterlagene der natürlichen Sukzession. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die Position bzw. bauliche Ausgestaltung der Windkraftanlagen muss so gewählt werden, dass für die nächstgelegenen Wohnhäuser die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden: (gemessen 0,5m vor dem geöffneten Fenster) tagtäglich 60 dB(A), nachts 45 dB(A). (§ 9 (1) 24 BauGB)
- (entfällt)
- (entfällt)
- Die Flächen zur Gewinnung von Brennholz, die Flurstücke 19/1 und 19/2 sind zu entnehmen. Auf der obigen Fläche sind die vorgesehenen Flächen für die Gewinnung von Brennholz zu entnehmen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Alle Nebengebäude sind auf drei Seiten mit einer Zweifach-Loubhecke aus heimischen, standorttypischen Sträuchern unter Einhaltung der Schutzabstände zu umplanzen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist darüberhinaus vom Betreiber vor Baubeginn eine Ausgleichsmaßnahme nach § 5a LPflG zu zahlen. Maßgebend für die Berechnung und Fälligkeit etc. ist die entsprechende Landesverordnung über die Ausgleichsmaßnahmen nach § 5a des Landespflegegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung. Über die Höhe der Ausgleichszahlung und Festsetzung gem. § 6 der vorgenannten Verordnung wird mit der Zulassung/Genehmigung im Baugenehmigungsverfahren entschieden und festgesetzt.

(neu gefasste und zusätzliche Festsetzungen)

- Ein zusammenhängendes Gefälle der Flächen auf Gemarkung Brimingen, Flur 5, Flurstücke 19/1 und 19/2 sind zu entfernen. Auf der abgetragenen Fläche sind insgesamt 8 Obstbäume zu pflanzen. Zur Erhaltung sind diese mit einem geeigneten moogern Grund und die Fläche anschließend entweder mit Schotter zu beweidern oder ca. alle 3 Jahre ab 15.08. zu mähen. (§ 9 (1) 20 BauGB) (= MIA in der Pflanzstellung)
- Diese vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Windkraftanlage auf diesen Flurstücken durchzuführen und abzuschließen.
- Auf Gemarkung Hiesel, Flur 1, Flurstück 1, 2, 3/3 und 3/4 sind insgesamt 30 Obstgehölze (Hochstamm-Obstbäume oder heimischer Sorten) zu pflanzen. Die Bäume sind jeweils durch einen Verbock und zusätzlich geeignete Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen aller Art dauerhaft zu sichern. Sie sind regelmäßig zu pflegen (u.a. erforderliche Pflegeschritte) und bei Bedarf unternimmend nachzupflanzen. Zur Erhaltung von moogern Grund ist die Fläche anschließend entweder mit Schotter zu beweidern oder ca. alle 3 Jahre ab 15.08. zu mähen. (§ 9 (1) 20 BauGB) (= MIB in der Pflanzstellung). Diese vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten Windkraftanlage im Plangebiet durchzuführen und abzuschließen.
- Statt der Loubhecke um den Standort der nordöstlichen Anlage ist eine gleichwertige Loubhecke entlang des Weges aus mind. 300 Einzelfrüchten heimischer, standorttypischer Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft vor Beeinträchtigungen aller Art zu sichern. Bei Pflanzauflagen vor Abschluss der Hecke ist umgehend nachzupflanzen (§ 9 (1) 20 BauGB) (=M2).

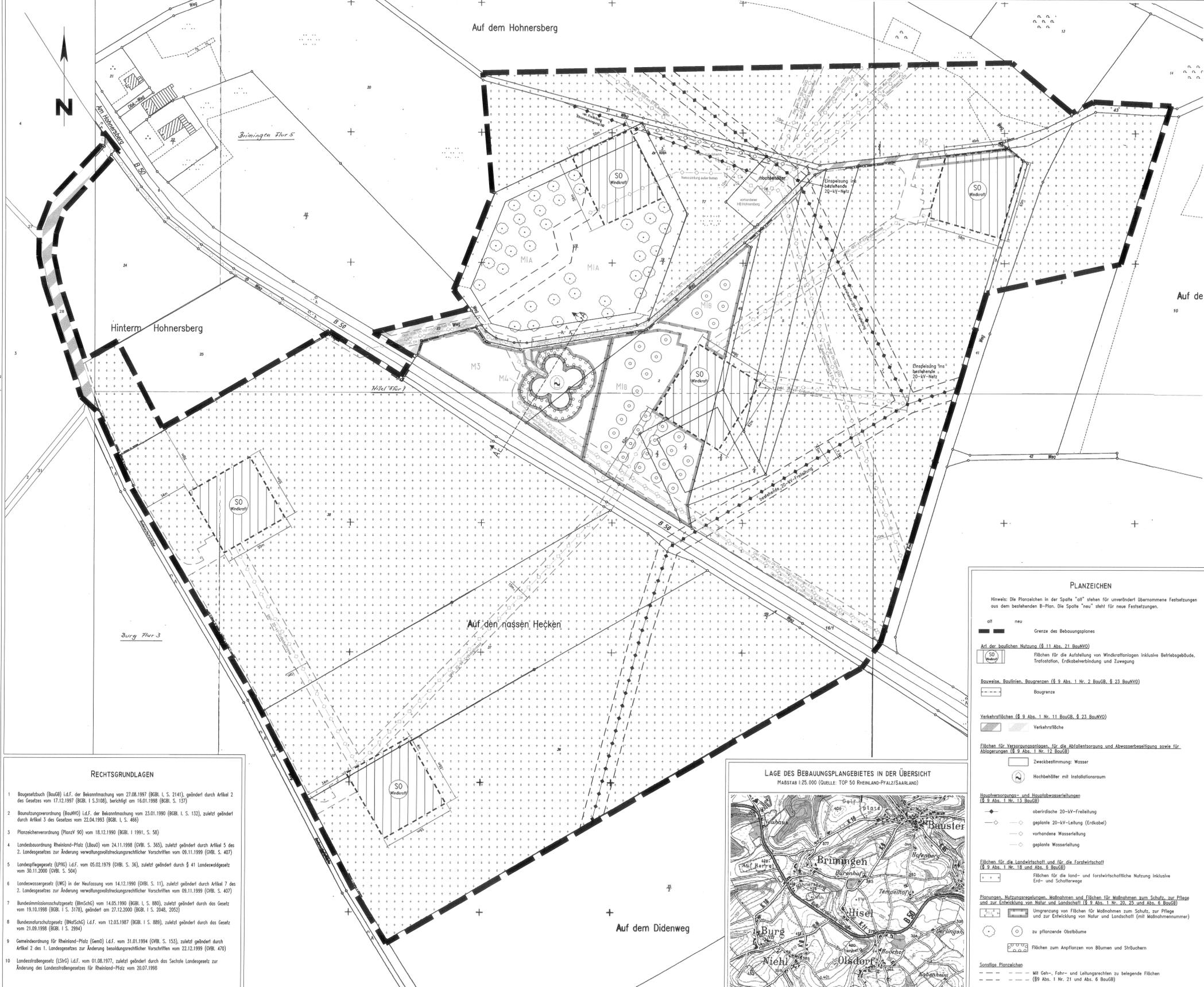
Textfestsetzungen für den Teilbereich "Hochbehälter Hohnersberg" (neu)

- Im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen ist die Errichtung eines Hochbehälters mit 1 Betonrandbehälter à ca. 700 qm zulässig. In der Mitte der Hochbehälter angeordnet Wasserkommen befindet sich der Installationsraum. (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Das Betonwerk ist mit Erde abzudecken. Das Bauwerk mit der Erdschüttung darf örtlich abwärts maximal mit 6,5 m Höhe über natürlichem Geländeniveau in Erscheinung treten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauGB)
- Der Hochbehälter wird mittels eines neu herzustellenden Erschließungsweges angebunden. Dieser Weg ist ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen und die Wegbreite ist auf maximal 3,6 m zu beschränken. Ausgenommen von der genannten Breite ist der Erdmündungsbereich, der entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu gestalten ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 10 Abs. 4 BauGB)
- Die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Milderung und Kompensation der präventivbedingten Eingriffe sind zu realisieren. Die dort genannten Vorgaben zur Biologiepflege und -entwicklung sind zu beachten. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Wasser, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
- Die bebaute Oberboden (rund 10-30 cm Mächtigkeit) ist zu Beginn oder Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung auf den Grundflächen selbst oder auf nahegelegenen Ackerflächen zuzuführen. Sonstige Überschussmengen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Nutzung des Grundlandes im Anschluss an die Erdschüttung wie auch des Grundrumpfes im oberen Bereich der Erdschüttung erfolgt künftig nach den Richtlinien des Biotopschutzprogramms "Zerstückelung von Dauergrünland" des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (Gründatendate 2). Die Vorgaben für die Extensivbewirtschaftung sind Anlage 2 der Begründung zu entnehmen. (= M3)
- Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zeitgleich mit der Baumaßnahme, spätestens jedoch im 1. Jahr nach Errichtung des ersten Betonrandbehälters durchzuführen.
- Der Abstand von neugepflanzten Gehölzen zu Gemeindegrenzen muss mindestens 4m betragen.
- Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
Die Erdschüttung an der Betonbauweise ist mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter heimischer Laubbäume zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Von der Gehölzplanung ausgenommen ist der obere Teil der Erdschüttung (hier: Grünstrahlen). Insgesamt sind mindestens 900 Laubbäume (mind. 250 Bäume und mind. 650 Sträucher) zu pflanzen. Die Pflanzbindung ist in der Pflanzung erfolgt die mehrmalige (mindestens 3) Pflanzung. Die Bäume sind vorrangig am Blüschfuß vorzuziehen. Der Zaun ist zwischen die 3. und 4. Gehölzreihe der Blüschfußpflanzung zu stellen. Die zu pflanzende Gehölze sind aus der Pflanzliste 2 und 3 auszuwählen.
Pflanzliste 2: Bäume
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Corylus behulus), Walnuß (Juglans regia), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Rotbuche (Fagus sylvatica), Traubeneiche (Quercus petraea), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Pflanzliste 3: Sträucher
Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare, gliffo), Pflehenblüchlein (Euonymus europaea), Hortensie (Cornus coccinea), Korneläpfel (Cornus mas), Gewöhnlicher und Walliger Schneeball (Viburnum opulus, V. lantana), Hundrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus nigra) (= M4 in der Pflanzstellung)
- Errichtung der vorhandenen und der neu zu verlegenden Rohrleitungsstrassen ist ein 10m breiter Schutzstreifen ausweisen, in dem Bebauung und lieferwandende Befestigung nicht zulässig sind. (§ 9 (1) 13 BauGB)

HINWEISE

Die Stellungnahmen der Struktur- und Gemein角度richtlinien Nord - Regionaldirektion Trier, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Rhinl. Landesamtes und der Werhberceverwaltung sind bei der Baugenehmigung bzw. bei der Erteilung der Baugenehmigung zu beachten!

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege rechtzeitig anzuzeigen. Zudem sind die örtlich eingesetzten Firmen anzuweisen, etwa zuzugekommene Funde, wie z.B. Ruten, alte Münzen, Gräber, Leinwandreste, Scherben, Münzen oder sonstige Spuren früherer Besiedlung, gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchG) § 12) unverzüglich dem Rhinl. Landesmuseum als Fachbehörde des archäologischen Denkmalsschutzes (Tel.: 0651/9774-0) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der KV Billburg-Prüm anzuzeigen.



Es wird beschließt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegen- schaftskataster übereinstimmen.

Billburg, den 12.03.2003

Vernehmungs- und Katasteramt Prüm
- Außenstelle Billburg -
(S) gez. Michael Hammer
i.A.

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Billburg, den 07.04.2003

Katasteramt Prüm
- Außenstelle Billburg -
(S) i.A.

Die Ortsbürgermeister von Brimingen und Hiesel haben jeweils am 03.07.2002 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die nachgeschaltete erneute Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange erbrachte weitere Anregungen mit Änderungen zum Planentwurf, so dass der Satzungsbeschluss keine Gültigkeit erlangen konnte. Am 04.02.2002 mit dem Hinweis erteilt, bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht zulässig sind.

Billburg, den 07.04.2003

gez. Stefan Göbel
(S) i.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
Billburg-Land

Die Ortsbürgermeister von Brimingen und Hiesel haben jeweils am 03.07.2002 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die nachgeschaltete erneute Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange erbrachte weitere Anregungen mit Änderungen zum Planentwurf, so dass der Satzungsbeschluss keine Gültigkeit erlangen konnte. Am 04.02.2002 mit dem Hinweis erteilt, bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht zulässig sind.

Billburg, den 07.04.2003

gez. Stefan Göbel
(S) i.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
Billburg-Land

Die Ortsbürgermeister von Brimingen und Hiesel haben jeweils am 03.07.2002 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die nachgeschaltete erneute Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange erbrachte weitere Anregungen mit Änderungen zum Planentwurf, so dass der Satzungsbeschluss keine Gültigkeit erlangen konnte. Am 04.02.2002 mit dem Hinweis erteilt, bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht zulässig sind.

Billburg, den 07.04.2003

gez. Stefan Göbel
(S) i.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
Billburg-Land

Die Ortsbürgermeister von Brimingen und Hiesel haben jeweils am 03.07.2002 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die nachgeschaltete erneute Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange erbrachte weitere Anregungen mit Änderungen zum Planentwurf, so dass der Satzungsbeschluss keine Gültigkeit erlangen konnte. Am 04.02.2002 mit dem Hinweis erteilt, bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht zulässig sind.

Billburg, den 07.04.2003

gez. Stefan Göbel
(S) i.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
Billburg-Land

AUSFERTIGUNG

Die Überarbeitung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsbürgermeister sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekannt.

Brimingen/Hiesel, den 09.04.2003

(S) gez. M. Goebel (S) gez. W. Schöres (S) gez. M. Goebel (S) gez. W. Schöres

M. G ö b e l W. S c h ö r e s M. G ö b e l W. S c h ö r e s
Ortsbürgermeister Ortsbürgermeister Ortsbürgermeister Ortsbürgermeister

Die 1. Bebauungsplanänderung ist nicht genehmigungspflichtig. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung ist am 19.04.2003 gemäß § 10 (3) BauGB amtlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Überstunden bei der VZ-Verwaltung sowie bei den Ortsbürgermeistern in Brimingen und Hiesel von jedermann eingesehen werden kann.

Billburg, den 21.04.2003

gez. Stefan Göbel
(S) i.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
Billburg-Land

PROJEKT:

I. ÄNDERUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN DER ÖRTSGEMEINDEN
BRIMINGEN UND HISEL: "AUF DEM HOHNERSBERG"

MABSTAB 1:1.000

GEORG HÖGNER
Landschaftsarchitekt

Gaymühle 10 54673 Roderhausen
Telefon: 06524 / 93020 Fax: 06524 / 93021

BEARBEITERS: ZEICHNER: DATUM:
G. HÖGNER, C. LEIBSCH G. HÖGNER, C. LEIBSCH 9. APRIL 2003

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S.3108), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. S. 137)
 - Baumutzungsverordnung (BaumVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - Planzonenverordnung (PlanZy) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 36)
 - Landesverordnung Rheinland-Pfalz (BauVO) vom 24.11.1998 (OVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (OVBl. S. 407)
 - Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (OVBl. S. 36), zuletzt geändert durch § 41 Landespflegegesetz vom 30.11.2000 (OVBl. S. 504)
 - Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (OVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (OVBl. S. 407)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178), geändert am 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048, 2052)
 - Bundesdenkschutzgesetz (BnDSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (OVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 22.12.1999 (OVBl. 410)
 - Landesstraßengesetz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.07.1996



PLANZEICHEN

Hinweis: Die Planzeichen in der Spalte "alt" stehen für unverändert übernommene Festsetzungen aus dem bestehenden B-Plan. Die Spalte "neu" steht für neue Festsetzungen.

alt neu
--- Grenze des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 21 BauVO)

SO (Wohnort)
Fischen für die Aufstellung von Windkraftanlagen inklusive Betriebsgebäude, Trafostation, Erdkabelverbindung und Zuwegung

Bauweise, Bauformen, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauVO)

--- Bauweise
--- Bauformen

Verkehrsfischen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 23 BauVO)

--- Verkehrsfische

Fischen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablogierungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

--- Zweckbestimmung: Wasser
--- Hochbehälter mit Installationsraum

Hauswasser- und Hausabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)

--- oberirdische 20-kV-Freileitung
--- geplante 20-kV-Leitung (Erdkabel)
--- vorhandene Wasserleitung
--- geplante Wasserleitung

Fischen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)

--- Fischen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung inklusive Erd- und Schotterwege

Planungs-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Fischen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 und Abs. 6 BauGB)

--- Umgrenzung von Fischen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (mit Maßnahmennummer)

--- zu pflanzenden Obstbäume
--- Fischen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

--- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu begehenden Fischen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)